

Wettbewerbsverbot

»DB1307272

Gewinnanrechnung auf die Karenzentschädigung

Das BAG hat sich mit dieser Entscheidung eingehend zu den Grundlagen der Bestimmung der Karenzentschädigung und der jeweiligen Verpflichtungen geäußert. Es stellt fest, dass für die Anrechnung durch anderweite Verwertung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers nach § 74c Abs. 1 Satz 1 HGB maßgeblich ist, ob der Gewinn einer selbstständigen Anschlussbeschäftigung innerhalb des Karenzzeitraums realisiert wird. Das ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer die von ihm geschuldeten Erfüllungshandlungen (z.B. durch vertraglich neu begründete Leistungspflichten) in diesem Zeitraum in der Weise erbracht hat, dass ihm der Anspruch auf die Gegenleistung so gut wie sicher ist. Es kommt also nach Auffassung des BAG nicht darauf an, ob die Gegenleistung innerhalb der Karenzzeit abgerechnet, gezahlt oder fällig wurde.

BAG, Urteil vom 27.02.2019 – 10 AZR 340/18

RA/FAArbR Dr. Mathias Kühnreich ist Partner bei Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB in Düsseldorf.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Die Parteien streiten über eine Karenzentschädigung und Auskünfte.

Nachdem der Kläger (Arbeitnehmer) das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten (Arbeitgeberin) kündigte, begehrte er eine aus dem vereinbarten Wettbewerbsverbot begründete Karenzentschädigung für das Kalenderjahr 2013. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen und machte widerklagend geltend, dass der Arbeitnehmer zunächst seine Auskunftspflicht aus § 74c Abs. 2 HGB erfüllen müsse, ihr insb. Auskünfte über seine Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit für das Jahr 2013 und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen erteilen solle. Die Beklagte hatte dabei begründeten Anlass, der teilweise erteilten Auskunft des Klägers zu misstrauen, da seine tatsächlichen Erwerbseinkünfte scheinbar den von ihm steuerlich erklärten Gewinn überstiegen haben. Zudem bestand Streit darüber, ob die Widerklage schon wegen des rechtskräftigen Urteils über den Auskunftsanspruch wegen § 322 Abs. 1 ZPO unzulässig sei.

Der komplette einseitige Beitrag kann über "Otto Schmidt online" abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).

Die Entscheidung ist online abrufbar in Owlit anhand des Aktenzeichens.